



AVE GAV Gebäudetechnikbranche 2025 – 2028

Webinar - 25.11.2024



SCHWEIZERISCHE GEBÄUDETECHNIKBRANCHE

Gesamtarbeitsvertrag 2025 – 2028



Inhaltsverzeichnis

- Geltungsbereich
- Arbeitszeit
- Überstundenregelung
- Mittagsentschädigung
- Bezahlung Reisezeit
- Mindestlöhne
- Lohnerhöhungen
- Krankentaggeldversicherung
- Vorruhestandsmodell (VRM)
- Diverses

Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich

Betrieblicher Geltungsbereich - Präzisierungen

3.2.1 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden in Installations- und Vorfabrikations-, Reparatur- und Servicefirmen oder deren Betriebsteile, welche innerhalb und an der Gebäudehülle in den Branchenbereichen:

[...]

Persönlicher Geltungsbereich - Präzisierungen

3.3.2 Unterstellt ist das gesamte Installationspersonal inkl. Poliere, bauleitende Installateure und Chefinstallateure sowie die in der Werkstatt und im Magazin beschäftigten Arbeitnehmenden ungeachtet ihres Arbeitspensums und Art der Entlöhnung.

Arbeitszeit

	Aktueller GAV	GAV 2025
Arbeitszeit	 40 Std./Woche Alle darüber hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten als Überstunden. 	 Status quo: Keine Änderung

Überstundenregelung

Bisher sind 120 Stunden ohne Zuschlag übertragbar.

Es gibt neu eine **erhöhte Flexibilität**, die es ermöglicht ca. **200 Stunden** (Berechnungsgrundlage: 40 Wochen) ohne Zuschlag zu kompensieren oder auszubezahlen.

	Aktueller GAV	GAV 2025
Überstundenzuschlag während des Jahres	Im Laufe des Jahres : keiner	Im Laufe des Jahres: Alle Überstunden, die 45 Std./Woche überschreiten (vorbehältlich Vorholzeit), werden mit einem Lohn- oder Zeitzuschlag von 25% bezahlt oder kompensiert (Überstunden B).
Ausgleich Überstundensaldo <u>am</u> <u>Jahresende</u>	 Am Jahresende: Bis zu 120 Überstunden können entweder ohne Zuschlag ausbezahlt oder innerhalb von 6 Monaten mit Freizeit kompensiert werden. Der Arbeitgeber wählt die Variante. Überstunden, die 120 Stunden überschreiten, werden mit einem Zuschlag von 25% entschädigt. 	Am Jahresende: Der/Die Arbeitnehmer:in ist berechtigt, für die Hälfte des aufgelaufenen Überstundensaldos zwischen Kompensation und Auszahlung (ohne Zuschlag) zu wählen (Überstunden A).

Überstundenregelung

- Es gibt neu zwei Überstundenkategorien: Überstundenzähler A und B => Grundlage für unterschiedliche Handhabung
- Überstundenzähler A: Stunden 1-5 über Normalarbeitszeit (40h)
- Überstundenzähler B: Stunden 6-10 über Normalarbeitszeit
- Der Saldi der beiden Überstundenzähler A und B sind monatlich auszuweisen.
- Vorholzeit bleibt unverändert und gilt zusätzlich (wird nicht eingerechnet, muss schriftlich festgehalten werden)
 - Voraussetzungen: Vor Beginn Kalenderjahr festlegen, wann wie viel Zeit vorgeholt wird und wann diese kompensiert wird.

in der converzencenen copadacioni interanene

Überstundenregelung

Überstundenzähler A:

Im Laufe des entsprechenden Kalenderjahres sind die Überstunden des Überstundenzählers A ohne Zuschlag mit Freizeit gleicher Dauer zu kompensieren.

Per 31. Dezember können jeweils die Überstunden A auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden.

Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer jeweils über 50% der abzubauenden Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem).

Die Kompensation der Überstunden muss in der Arbeitszeiterfassung oder schriftlich festgehalten werden.

Paritätische Landeskommission (PLK) **Commission paritaire nationale (CPN)** Commissione paritetica nazionale (CPN)

in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche

Überstundenregelung

Überstundenzähler B:

Überstunden des Überstundenzählers B sind per Ende des entsprechenden Kalenderjahres oder auf Wunsch des/der Arbeitnehmenden halbjährlich, mit einem Zuschlag von 25 % auszubezahlen.

Nur auf Wunsch des/der Arbeitnehmenden ist eine zeitliche Kompensation mit einem 25%-Zuschlag zulässig. Über den Kompensationszeitpunkt einigen sich die Parteien jeweils innert Monatsfrist seit Ende des Kalenderjahres der Saldierung und halten das Ergebnis in einer Vereinbarung fest.

Es ist nicht zulässig, Überstunden von Zähler B zu verwenden, um Überstunden (oder Minusstunden) von Zähler A zu kompensieren oder zu bezahlen.

- 28.4 Die Überstundenzuschläge berechnen sich wie folgt:
- bei Arbeitnehmenden, welche im Monatslohn angestellt sind: Bruttolohn pro Stunde plus Anteil 13. Monatslohn (ohne Berücksichtigung des Ferien-/Feiertagszuschlages).
- b) bei Arbeitnehmenden, welche im Stundenlohn angestellt sind: Bruttolohn pro Stunde plus Anteil 13. Monatslohn plus Ferien-/Feiertagszuschlages).

Überstundenregelung

	Im Laufe des Jahres		Am Ende des Jahres				
Zähler	Stunden	Zeitliche Kompensation	Zuschläge bei Auszahlung	Bedingungen	Zeitliche Kompensation	Zuschläge bei Auszahlung	Bedingungen
Überstunden- Zähler A	41 bis 45 (exkl. Vorholzeit)	1:1	keine	Zeitliche Kompensation kann unterjährig vom AG angeordnet werden.	1:1 (im Verlauf des Folgejahres)	keine	Absprache zwischen AG und AN ob Auszahlung und/oder zeitliche Kompensation. Falls keine Einigung: AG und AN entscheiden über Art für je 50% der Überstunden. Dies muss schriftlich festgehalten werden.
Überstunden- Zähler B	46 bis 50 (exkl. Vorholzeit)	Nicht möglich	25% (nur auf Wunsch des AN)	Wenn der AN dies verlangt, müssen die Überstunden B halbjährlich ausbezahlt werden. Wenn der AG einverstanden ist, kann auch häufiger ausbezahlt werden.	25 % Zeitzuschlag (nur auf Wunsch des AN)	25 %	Die Überstunden B sind am Ende des Jahres mit einem 25%-Zuschlag auszuzahlen. Wenn AN dies wünscht, können die Überstunden B auch mit einem 25%-Zeitzuschlag zeitlich kompensiert werden. Der Kompensationszeitpunkt kann zwischen AG und AN vereinbart werden (muss also nicht im Folgejahr sein) Dies muss schriftlich festgehalten werden.

Mittagsentschädigungen

	Aktueller GAV	GAV 2025
Mittagszulage	CHF 15, wenn der externe Arbeitsort mehr als 10 km von der Firma entfernt ist	CHF 17, wenn der Arbeitgeber nicht verlangt, am Mittag in die Firma zurückzukehren.
		Verlangt der Arbeitgeber die Rückkehr in die Firma, gilt der Hin- und Rückweg als bezahlte Arbeitszeit, die Mittagszulage wird jedoch nicht bezahlt.
	-	Auch neu für die Lernenden!

Mittagsentschädigungen in der Praxis

Arbeitsort/ Einsatzort	Ausgangslage	Mittagsentschädigung/ Reisezeit
Arbeitsort: Bern, Weltpoststrasse Einsatzort:	Installateur A hat mit seinem Arbeitgeber vereinbart, dass er nicht in den Betrieb zurückkehrt über Mittag, aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens	Es wird keine Reisezeit für die Mittagspause auf dem Tagesrapport erfasst. Installateur A erhält die Mittagsentschädigung von CHF 17
Bern, Schanzenstrasse		ausbezahlt
Arbeitsort: Bern, Weltpoststrasse Einsatzort: Langenthal, Ringstrasse	Installateur B hat mit seinem Arbeitgeber vereinbart, dass er in den Betrieb zurückkehrt über Mittag, da er um 14:00 Uhr noch einen Service-Einsatz in Ostermundigen hat	Die Reisezeit für die Rückkehr aus Langenthal und der Weg nach Ostermundigen ist Arbeitszeit. Die Mittagsentschädigung ist nicht geschuldet.

Bezahlung Reisezeit

Aktueller GAV	GAV 2025
1. Domizil-Firma Unbezahlt	1. Domizil-Firma Unbezahlt
2. Firma-Baustelle	2. Firma-Baustelle
Arbeitszeit bezahlt	Status quo
3. Domizil-Baustelle	3. Domizil-Baustelle
3.1 Arbeitszeit bezahlt für die Reisezeit, welche die Zeit zwischen Domizil und Firma überschreitet.	3.1 Status quo
<u>Oder</u>	<u>Oder</u>
3.2 Die Arbeitgeber können rund um den Betrieb	3.2 Wonn die Baustelle (oder der auswärtige Arbeitsert) 15 Minuten
einen Rayon festlegen. Befindet sich die Baustellen in diesem Rayon, gilt die Fahrtzeit als nicht bezahlte	Wenn die Baustelle (oder der auswärtige Arbeitsort) 15 Minuten oder weniger von der Firma (vertraglicher Einstellungsort) entfernt
Arbeitszeit.	ist, gelten die Fahrten nicht als bezahlte Arbeitszeit.
	Wenn die Baustelle (oder der auswärtige Arbeitsort) mehr als 15 Minuten von der Firma entfernt ist, gilt als bezahlte Arbeitszeit diejenige, welche über die Dauer, die über die übliche Fahrzeit zwischen dem Wohnort des Arbeitnehmers und dem vertraglichen Einsatzort hinausgeht.

Praxis Reisezeit

Strecke Wohnort Arbeitnehmende - Baustelle Änderung von Wegstrecke zu Fahrzeit

a) Ohne Rayon

Als bezahlte Arbeitszeit gilt diejenige, welche über die Dauer, die über die übliche Fahrzeit zwischen dem Wohnort des Arbeitnehmers und dem vertraglichen Einstellungsort hinausgeht.

Umsetzung in der Praxis:

Definition «übliche Fahrzeit» = durchschnittlich benötigte Fahrzeit angelehnt an den Tageszeitpunkt wo die Fahrt stattfindet (bspw. mit Google Maps zu bestimmen).

Praxis Reisezeit

Strecke Wohnort Arbeitnehmende - Baustelle Änderung von Wegstrecke zu Fahrzeit

Die Betriebe definieren mindestens für ein Jahr die Rayon-Lösung für ihren Betrieb. Diese muss für alle Einsätze gleich gehandhabt werden!

b) Mit Rayon

Umsetzung in der Praxis:

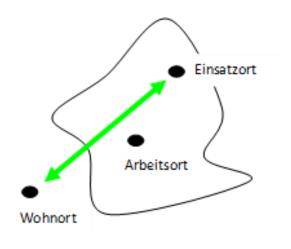
A. Baustelle innerhalb der 15 Minuten Rayon (gemäss Verkehrsbedingungen) um die Firma:

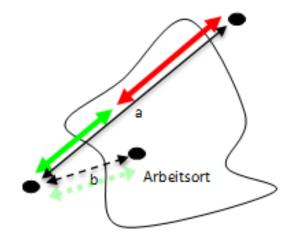
Keine bezahlte Arbeitszeit

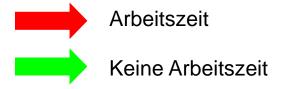
B. Baustelle ausserhalb der 15 Minuten Rayon um die Firma:

Als bezahlte Arbeitszeit gilt diejenige, welche über die Dauer, die über die übliche Fahrzeit zwischen dem Wohnort des Arbeitnehmers und dem vertraglichen Einstellungsort hinausgeht.

Reisezeit







Mindestlöhne

Installateur:in EFZ

Mit EFZ	2024	2025-2026	2027-2028
Ab Lehrabschluss	4'500 CHF	4'600 CHF	4'700 CHF
3. Jahre nach EFZ	4'800 CHF	5'100 CHF	5'200 CHF
5.	5'100 CHF	5'300 CHF	5'400 CHF
7.	5'400 CHF	gelöscht	gelöscht

Das Jahr beginnt immer am 1. Januar. Der Zeitraum Lehrabschluss bis Ende des Jahres zählt noch zum ersten Jahr (1. Jahr = i.d.R.17 Monate)

Mindestlöhne

Installateur:in EBA

Mit EBA	2024	2025-2026	2027-2028
Ab Lehrabschluss	3'900 CHF	4'100 CHF	4'200 CHF
2. Jahre nach EBA	4'000 CHF	gelöscht	gelöscht
3.	4'200 CHF	4'300 CHF	4'400 CHF
4.	4'400 CHF	gelöscht	gelöscht
5.		4'500 CHF	4'600 CHF

Das Jahr beginnt immer am 1. Januar. Der Zeitraum Lehrabschluss bis Ende des Jahres zählt noch zum ersten Jahr (1. Jahr = i.d.R.17 Monate)

Mindestlöhne

Installateur:in ohne Ausbildung, ab 20. Altersjahr

ohne Diplom	2024	2025-2026	2027-2028
1. Jahr Branchenerfahrung (und nicht mehr nach Anstellung)	3'700 CHF	4'000 CHF	4'100 CHF
2.	3'750 CHF	gelöscht	gelöscht
3.	3'800 CHF	4'100 CHF	4'200 CHF
4.	4'000 CHF	gelöscht	gelöscht
5.		4'300 CHF	4'400 CHF

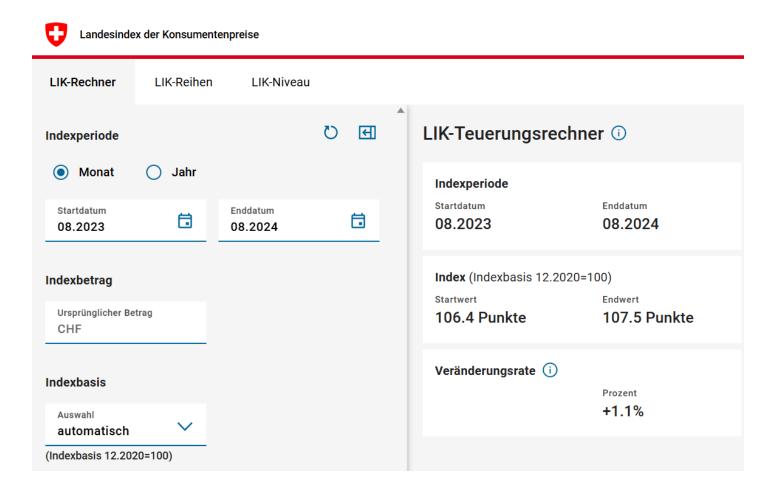
Lohnerhöhungen

Lohnerhöhungen Effektive Löhne (2025 - 2028)

Teuerung (LIK August)	2025	2026	2027	2028
0% - 0.499%	0 CHF	0 CHF	0 CHF	0 CHF
0,5% - 0,999%	50 CHF generell	50 CHF generell	50 CHF generell	50 CHF generell
1% - 1,499%	50 CHF generell+ 1% individuell			
1,5% - 1,999%	75 CHF generell + 1% individuell	75 CHF generell + 1% individuell	75 CHF generell + 1% individuell	75 CHF generell + 1% individuell
2%-3%	100 CHF generell +2% individuell			
über 3%	Verhandlungen	Verhandlungen	Verhandlungen	Verhandlungen

Der Landesindex für August ist entscheidend.

Lohnerhöhungen



Lohnerhöhungen

Effektive Löhne 2025

Lohnanpassung: Sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen gewähren sämtlichen GAV-unter stellten Arbeitnehmenden mit Stichtag 01.01.2025 eine generelle Lohnerhöhung von CHF 50.00 pro Monat. Im Weiteren sind 1% der AHV-Lohnsumme der dem GAV Gebäudetechnik unterstellten Arbeitnehmenden des Jahres 2024 (Stichtag 31. Dezember 2024) für individuelle Lohnanpassungen ab dem 1. Januar 2025 zu verwenden. Vorbehaltlich der Einhaltung der vorgängig erwähnten Bestimmungen gelten Mindestlohnstufenanpassungen als Lohnerhöhung. Davon nicht erfasst sind Arbeitnehmende mit Neufestanstellungsbeginn seit 1. Oktober 2024. Lohnerhöhungen, welche seit 1. Oktober 2024 gewährt wurden, werden darauf angerechnet.

Dies gilt nicht für Planungsunternehmen der ganzen Schweiz und für alle Betriebe der Kantone GE, VD und VS.

Der Landesindex für August ist entscheidend.

Krankentaggeldversicherung

Krankentaggeld

Lösung mit Karenztag wird wieder aufgehoben → Zahlung ab 1. Krankheitstag

Lohnzahlung während der Krankheit 80% und nicht mehr 90%

Vorruhestandsmodell (VRM)

- Die Verpflichtung eines Vorruhestandsmodells (VRM) wurde durch die Vertragsparteien ratifiziert und im Anhang 10 des neuen GAV verschriftlicht.
- Die Details der Lösung werden durch die Verhandlungsdelegation verhandelt und ratifiziert.
 Verhandlungsstart war im Oktober 2024.
- Es wird im Anschluss ein neuer GAV VRM in der Gebäudetechnikbranche erstellt, welcher mittels Antrags auf Allgemeinverbindlichkeit beim SECO eingereicht wird.
- Anfang 2025 werden die Daten der Mitgliedsbetriebe (suissetec) erhoben. Diese bilden die Berechnungsgrundlage.

Vorruhestandsmodell (VRM)

VRM: Eckdaten: Leistungen

- Vorzeitige Pensionierung ab dem Alter von 62,5 Jahren (jeweils 2,5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Referenzalter)
- Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung ab dem Alter von 60 Jahren (jeweils 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Referenzalter). In diesem Fall wird die Rente anteilig gekürzt und entspricht dem Höchstbetrag der Rente gemäss Ziffer 1.
- Die Rente entspricht 72% des durchschnittlichen Jahreslohns der letzten drei Jahre; maximal beträgt sie jedoch das 3,25-fache der maximalen jährlichen AHV-Rente (Einzelperson).
- Zusätzlich werden Altersgutschriften in Höhe von 18 % der gezahlten Rente in die Pensionskasse des Begünstigten eingezahlt.

Vorruhestandsmodell (VRM)

VRM: Eckdaten: Grundsätze der Finanzierung

- Voraussetzung für den Anspruch auf eine Zahlung einer Rente ist eine Beitragsdauer von mindestens fünfzehn Jahren, wovon die letzten 7 Jahre vor der vorzeitigen Pensionierung ununterbrochen gedeckt sein müssen.
- Im Prinzip soll die Rente durch einen Beitrag von 0,85% des AHV-Lohns durch den Arbeitgeber und 0,5% durch die Arbeitnehmenden finanziert werden.

Diverses

Wichtig zu wissen:

Ein neuer GAV zieht stets auch neue Herausforderungen und Anpassungsaufwand nach sich. Es werden noch weitere Unterlagen (Informationsblätter, Merkblätter, Informationsveranstaltungen und ein Webinar) dazu angeboten. Wir sind der Überzeugung, dass die Gebäudetechnik mit dem neuen GAV zukunftsfähig unterwegs ist.

Dieses Webinar ist auf den Homepages der PLK und der Sozialpartner jederzeit abrufbar.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit